



ANWALTSCHAFT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 12. Juni 2023

Betrifft: 2022-0.903.821 - Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen und die Bildungsdokumentationsverordnung 2021 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Behindertenanwaltschaft ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwaltschaft im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALTSCHAFT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

II. Empfehlungen der Behindertenanwaltschaft

Bezüglich der Regelung des § 1 Abs 3 Z 1 lit b wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs 5 BGStG und Art. 24 der UN-BRK ohnehin zu gewährleisten ist, dass das Schulwesen barrierefrei und inklusiv gestaltet wird. Daher ist dem Gesetze nach jedenfalls sichergestellt, dass die für den Unterricht benötigten Hilfsmittel vorhanden sind, die lit b ist daher unbegründet, eine Streichung wird angeregt. Ergänzend dazu ist es kritisch zu bewerten, dass die Teilnahme an den Modulen abhängig gemacht wird, von der Einschätzung der zuständigen Lehrpersonen, hier sind objektivere Parameter empfehlenswert.

Zudem wird auf die Stellungnahme vom 20. August 2020 verwiesen hinsichtlich der in § 1 Abs 3 Z 1 genutzten Formulierung. Es ist weder im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen noch zeitgemäß, von geistigen Behinderungen zu sprechen. Vielmehr ist hier der Begriff „Menschen mit kognitiven Behinderungen“ zu verwenden

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger